

Informationsblatt für Beamtinnen und Beamte zur Durchführung des Heilverfahrens nach Anerkennung eines Dienstunfalls gemäß § 55 Abs. 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LBeamVG LSA)

Sie haben einen Bescheid über die Anerkennung eines Dienstunfalls erhalten. Bei der Durchführung des Heilverfahrens nach der Heilverfahrensverordnung Sachsen-Anhalt (HeilvfVO LSA) sollen Ihnen alle Maßnahmen ermöglicht werden, die dazu dienen, die Folgen des Dienstunfalls auszugleichen. In diesem Zusammenhang ist eine Prüfung notwendig, ob die beabsichtigten Maßnahmen angemessen und notwendig sind. Beachten Sie deshalb bitte die folgenden Hinweise:

1. Anspruchsberechtigung

Beamtinnen und Beamte, die durch einen Dienstunfall gesundheitlich geschädigt wurden, haben Anspruch auf Durchführung eines Heilverfahrens mit dem Ziel der Wiederherstellung ihrer Gesundheit, zumindest aber zur Linderung der gesundheitlichen Schäden. Voraussetzung ist eine Anerkennung des Dienstunfalls durch die zuständige Personalstelle. Der Anspruch wird durch die Erstattung der im Heilverfahren angefallenen notwendigen und angemessenen Aufwendungen erfüllt, soweit die Personalstelle das Heilverfahren nicht im Einzelfall selbst durchführt oder durchführen lässt.

2. Heilverfahren

Das Heilverfahren umfasst die notwendige ärztliche, zahnärztliche, psychotherapeutische, neuropsychologische und heilpraktische Behandlung, die Krankenhausbehandlung, die Durchführung von ambulanten oder stationären Rehabilitationsmaßnahmen, die Versorgung mit Arznei- und Heilmitteln, die Versorgung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die Versorgung mit Geräten zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, die Bereitstellung von Körperersatzstücken sowie sonstige Leistungen zur Linderung einer Verletzung oder zur Wiederherstellung der Gesundheit.

Wird die im Anerkennungsbescheid festgelegte Heilbehandlungsdauer überschritten, ist zur Verlängerung des Zeitraums eine ärztliche Bescheinigung über die voraussichtliche Behandlungsdauer bei der Personalstelle einzureichen.

3. Antragstellung und Nachweise

Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt auf Antrag (bitte den Vordruck 035 072 „Antrag auf Erstattung der Aufwendungen eines Dienstunfalls“ verwenden, abrufbar unter

www.lsaurl.de/bzstlsa – Formulare, Vordrucke, Hinweisblätter) bei der Festsetzungsstelle. Zuständig ist für Beihilfeberechtigte im staatlichen Bereich die Beihilfestelle beim Finanzamt Dessau-Roßlau. Es gilt eine Ausschlussfrist von einem Jahr, von der in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Da der Dienstherr die Kosten des Heilverfahrens trägt, sollen Nachweise im Original eingereicht werden. Werden stattdessen Kopien vorgelegt, so bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag (Vordruck 035 072), dass die Aufwendungen mit dem Dienstunfall im Zusammenhang stehen, nicht im Wege der Beihilfe geltend gemacht werden und dass keine Erstattung durch Dritte erfolgt.

Für heilfürsorgeberechtigte Beamtinnen und Beamte richtet sich die medizinische Versorgung grundsätzlich auch im Rahmen eines Dienstunfalls nach den heilfürsorgerechtlichen Bestimmungen. Nur bei über die Heilfürsorge hinausgehenden, medizinisch erforderlichen Leistungen können die Aufwendungen hierfür nach der HeilfVO LSA bei der Heilfürsorgestelle beantragt werden.

4. Kostenerstattung

Erstattet werden die Kosten der Heilbehandlung, soweit die Aufwendungen notwendig und angemessen sind. Notwendig sind alle zur Beseitigung oder Minderung der Unfallfolgen erforderlichen Maßnahmen. Angemessen sind Aufwendungen, wenn die Kosten zum angestrebten Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis stehen und den üblichen vorgegebenen Liquidationsrahmen nicht überschreiten. Hiervon kann bei ärztlichen, zahnärztlichen oder psychotherapeutischen Leistungen grundsätzlich ausgegangen werden, wenn der Gebührenrahmen der hierfür maßgeblichen Gebührenordnungen eingehalten wird.

Im Bereich der Heilmittel gibt es keine Gebührenordnung; hier wird als Beurteilungsmaßstab auf die beihilferechtlichen Höchstgrenzen zurückgegriffen (Anlage 9 zu § 23 der Bundesbeihilfverordnung – BBhV).

Die Erstattung erfolgt in entsprechender Anwendung der beihilferechtlichen Vorschriften. Darüber hinausgehende Aufwendungen können erstattet werden, wenn diese unter Beachtung der erhöhten Fürsorgepflicht des Dienstherrn erforderlich sind. Eigenanteile oder Eigenbehalte werden nur erhoben, soweit es in der HeilfVO LSA geregelt ist.

Die zur Erstattung eingereichten Belege dürfen nur Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Dienstunfall enthalten. Daher muss aus den Rechnungen der ursächliche Zusammenhang sowie die Diagnose ersichtlich sein, sonst erfolgt keine Erstattung.

4.1 Krankenhausaufenthalt

Es werden die Kosten der Unterbringung in einem Zweibettzimmer übernommen, bei medizinischer Notwendigkeit oder dienstlich bedingtem erhöhten Schutzbedarf auch die Kosten für ein Einzelzimmer.

Bei einer medizinisch notwendigen Krankenhausbehandlung im Ausland während eines dienstlichen Auslandsaufenthalts werden die Aufwendungen in Höhe des ortsüblichen Betrages erstattet.

Zu den Aufwendungen für eine Krankenhausbehandlung zählen auch die Kosten für Rettungsfahrten und Rettungsflüge zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsmöglichkeit. Die Erstattung erfolgt auch, wenn keine anschließende Krankenhausbehandlung notwendig ist. Aufwendungen für die Verlegung in ein anderes Krankenhaus werden bei medizinischer Notwendigkeit erstattet.

4.2 Rehabilitationsmaßnahmen

Erstattet werden die Aufwendungen für medizinisch notwendige stationäre oder ambulante Rehabilitationsmaßnahmen sowie Anschlussheilbehandlungen nach einem Krankenhausaufenthalt oder einer ambulanten Operation. Ambulante Rehabilitation und Anschlussheilbehandlung bedürfen einer Verordnung durch den behandelnden Arzt oder das Krankenhaus. Eine stationäre Rehabilitation ist erstattungsfähig nach Genehmigung in einem Voranerkennungsverfahren aufgrund eines amtlich beauftragten ärztlichen Gutachtens, wenn der Behandlungserfolg durch ambulante Maßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

Werden die Aufwendungen durch die behandelnde Einrichtung nicht pauschal abgerechnet, sind alle bei der jeweiligen Rehabilitationsmaßnahme üblicherweise anfallenden Einzelaufwendungen für medizinische Maßnahmen (Arzt/Heilmittel) erstattungsfähig.

Bei einer stationären Rehabilitation oder Anschlussheilbehandlung werden die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sowie pflegerische Leistungen bis zur Höhe des niedrigsten Satzes der Einrichtung übernommen. Erstattungsfähig sind auch die Aufwendungen für Kurtaxe oder Übernachtungssteuer, Beförderung und Gepäckbeförderung.

4.3 Fahrtkosten, Übernachtungs- und Tagegeld

Fahrtkosten aus Anlass der Heilbehandlung werden bis zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsmöglichkeit erstattet. Die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel werden bis zur Höhe der Kosten für die niedrigste Beförderungsklasse übernommen. Bei Fahrten mit einem privaten

Kraftfahrzeug werden 20 Cent je Kilometer erstattet. Aufwendungen für ein Taxi oder einen Krankentransport werden erstattet, wenn die Notwendigkeit der Benutzung ärztlich bescheinigt wurde.

Tage- und Übernachtungsgeld wird nach den für Landesbeamte geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften gewährt, jedoch nicht im Zusammenhang mit einer Krankenhausbehandlung oder Rehabilitationsmaßnahme.

Erstattet werden auch die Kosten für eine Begleitperson, wenn die medizinische Notwendigkeit der Begleitung durch eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung belegt wird oder ein Anspruch nach § 229 Abs. 2 SGB IX aufgrund einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr besteht.

Erstattungsfähig sind auch die Kosten einer Besuchsfahrt von nächsten Angehörigen während einer Krankenhausbehandlung, wenn die Besuchsfahrt nach ärztlicher Einschätzung zur Sicherung des Heilerfolges dringend erforderlich war.

4.4 Hilfsmittel

Erstattet werden Aufwendungen für die in Anlage 11 BBhV aufgeführten Hilfsmittel, wenn sie verordnet worden sind. Darüber hinaus werden in begrenzter Höhe u. a. Aufwendungen für ein Brillengestell, Stromkosten für elektrische Hilfsmittel sowie dienstunfallbedingt erforderliche Änderungen der Bekleidung oder anderer Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens erstattet. Bei der Erstattung der Aufwendungen für Hilfsmittel und deren Zubehör wird die Übernahme von der vorherigen Zustimmung abhängig gemacht, sobald die Aufwendungen 1.000 Euro übersteigen.

5. Pflege

Sind infolge des Dienstunfalls gesundheitliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten entstanden und besteht deshalb ein Bedarf auf Hilfe von Anderen, so werden die Aufwendungen für die notwendige Pflege erstattet. Eine dauernde Pflegebedürftigkeit muss durch ein Pflegegutachten festgestellt werden, vorübergehende Pflegebedürftigkeit durch eine ärztliche Verordnung. Die Erstattung der Aufwendungen richtet sich nach den Pflegevorschriften der BBhV, bei Nachweis darüber hinausgehender notwendiger Aufwendungen werden diese ebenfalls erstattet.

Häusliche Pflege wird durch berufsmäßige Pflegekräfte, andere geeignete Pflegepersonen (Angehörige) oder eine Kombination aus beidem erbracht. Hat ein Familien- oder Haushaltsangehöriger zur Durchführung der Pflege den Beruf ganz oder teilweise aufgegeben, werden bei Erfüllung der Voraussetzungen (u. a. Erwerbstätigkeit neben der Pflege im Umfang von maximal 30 Wochenstunden) teilweise das entgangene Einkommen und Beiträge zur sozialen Absicherung erstattet. Weiterhin werden die Aufwendungen für eine dauerhafte Pflege in einer Pflegeeinrichtung, teilstationäre Tages- oder Nachtpflege, Verhinderungspflege, Kurzzeitpflege oder die Betreuung in ambulant betreuten Wohngruppen erstattet.

6. Kleider- und Wäscheverschleiß

Durch die Folgen des Dienstunfalls verursachte außergewöhnliche Aufwendungen für einen Kleider- und Wäscheverschleiß werden auf Antrag erstattet. Als Nachweis ist ein ärztliches Attest, welches auch eine Aussage zur Dauer der Schädigung enthalten muss, vorzulegen. Die Erstattung erfolgt durch Zahlung eines monatlichen Pauschbetrages, bezogen auf den individuell bestehenden Verschleiß. In Sonderfällen werden auch darüber hinausgehende, nachweislich entstandene Aufwendungen nach Ablauf des Kalenderjahres erstattet.

7. Bedarfsgerechte Anpassung des Wohnumfeldes

Ist infolge des Dienstunfalls eine nicht nur vorübergehende bedarfsgerechte Anpassung des Wohnumfeldes oder der Umzug in eine bedarfsgerechte Wohnung erforderlich, so werden die Aufwendungen hierfür nach Maßgabe der Anlage 3 zur HeilvfVO LSA erstattet. Der Umzug in eine bedarfsgerechte Wohnung hat hierbei Vorrang vor umfangreichen Um- oder Ausbauarbeiten von nicht selbst genutztem Wohneigentum. Für die bedarfsgerechte Wohnraumanpassung wird ein Zuschuss gewährt. Bei Umzug in eine bedarfsgerechte Wohnung werden die Umzugskosten erstattet und ein Mietzuschuss für die behinderungsbedingten Mehrkosten gezahlt. Hierfür ist ein Voranerkennungsverfahren erforderlich.

8. Kraftfahrzeughilfe

Kann der Geschädigte infolge des Dienstunfalls den Weg zwischen Wohnung und Dienststelle auf Dauer nicht mehr zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigen, so wird Kraftfahrzeughilfe für die Beschaffung eines Fahrzeugs, behinderungsbedingte Zusatzausstattung und die Erlangung einer Fahrerlaubnis gewährt. Hierzu muss vor dem Abschluss eines Kaufvertrages über das Kraftfahrzeug oder über die behinderungsbedingte Zusatzausstattung sowie vor Abschluss eines Ausbildungsvertrages zur Erlangung einer Fahrerlaubnis die Zusage der Festsetzungsstelle eingeholt werden.

9. Psychotherapie

Für die Erstattung von Aufwendungen für eine Psychotherapie in den Behandlungsformen psychoanalytisch begründete Verfahren, Verhaltenstherapie und systemische Therapie ist ein Voranerkennungsverfahren zwingend erforderlich.